

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 22. Juli 1994

173. Stück

560. Verordnung: Aerosolpackungsverordnung
[EWR/Anh. II: 375 L 0324]

561. Verordnung: Anerkennung ausländischer Prüfungen an Druckgeräten
[EWR/Anh. II: 376 L 0767, 388 L 0665]

562. Verordnung: Vermessungsverordnung 1994 — VermV

560. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung)

Auf Grund der §§ 6 und 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, wird in Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Aerosolpackungen 75/324/EWG vom 20. Mai 1975 und der Richtlinie 94/1/EG der Kommission vom 6. Jänner 1994 verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für die Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Aerosolpackungen, deren Behälter

1. ein Gesamtfassungsvermögen von weniger als 50 ml aufweisen oder
2. ein größeres Gesamtfassungsvermögen haben, als dies in der Anlage Ziffern 3.1, 4.1.1, 4.2.1, 5.1 und 5.2 zu dieser Verordnung angegeben ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Unter Aerosolpackungen im Sinne dieser Verordnung versteht man jeden nicht wiederverwendbaren Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, der mit einer Entnahmevorrichtung versehen ist, die es ermöglicht, seinen Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem Zustand austreten zu lassen.

(2) Aerosolpackungen werden im europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR, BGBl. Nr. 522/1973, als Druckgaspackungen bezeichnet.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen und Symbole der Anlage.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

§ 3. Die Aerosolpackungen sind derart zu konstruieren, herzustellen, auszurüsten und zu füllen, daß bei fachgerechter Aufstellung und bestimmungsgemäßer Benützung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie von Sachgütern vermieden wird.

Besondere Sicherheitsanforderungen

§ 4. Aerosolpackungen müssen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 sowie der Anlage entsprechen.

Inverkehrbringen

§ 5. Aerosolpackungen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 11, nur in Verkehr gebracht werden wenn,

1. die Aerosolpackung zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung mit dem EG-Zeichen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 versehen ist,
2. die Aerosolpackung mit den gemäß § 7 erforderlichen Aufschriften in deutscher Sprache und Symbolen versehen ist,
3. eine Gefährdung im Sinne des § 3 von der Behörde gemäß § 9 nicht festgestellt worden ist.

§ 6. Die Übereinstimmung der Aerosolpackungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung ist von den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen sicherzustellen.

Kennzeichnung

§ 7. (1) Auf jeder Aerosolpackung oder, sofern es sich um Aerosolpackungen mit 150 ml oder weniger Gesamtfassungsraum handelt auf einem

Etikett, müssen in deutscher Sprache gut sichtbar, lesbar und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein:

1. Name und Anschrift oder Warenzeichen der Person, die für das Inverkehrbringen der Aerosolpackung verantwortlich ist,
2. das EG-Zeichen für die Übereinstimmung mit dieser Verordnung, das Zeichen „3“ (umgekehrtes Epsilon),
3. kodierte Angaben zur Identifizierung des Abfülloses,
4. die in der Anlage Ziffern 2.2 und 2.3 angeführten Angaben,
5. das Nettogewicht oder das Nettovolumen des Inhaltes.

(2) Wenn der für das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen Verantwortliche anhand von geeigneten Versuchen oder Analysen nachweisen kann, daß die betreffenden Aerosolpackungen zwar entzündliche Bestandteile enthalten, aber unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Entzündungsrisiko darstellen, so kann er selbst entscheiden, die Bestimmungen der Anlage Ziffern 2.2 lit. b und 2.3 lit. b nicht anzuwenden. Er hat Kopien der entsprechenden Unterlagen zur Einsicht der Behörde zur Verfügung zu halten. In diesem Fall müssen auf dem Etikett gut sichtbar, lesbar und unverwischbar die in der Aerosolpackung enthaltenen entzündlichen Bestandteile in folgender Form angegeben werden: „Enthält x Masseprozent entzündliche Bestandteile“

(3) Es ist verboten, auf den Aerosolpackungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des EG-Zeichens irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Aerosolpackung angebracht werden, wenn sie Sichtbarkeit und Lesbarkeit des EG-Zeichens nicht beeinträchtigt.

Gasefüllung

§ 8. (1) Folgende Gase sind zur Befüllung von Aerosolpackungen zugelassen, sofern sie nicht unter die Stoffverbotsbestimmungen des Abs. 2 fallen:

Gase der Ziffern 1 a) und b), 2 a) und b), 3 a) und b) — ausgenommen Methylsilan —, Äthylchlorid der Ziffer 3 bt), Butadien — 1.3 der Ziffer 3 c), Chlortrifluoräthylen der Ziffer 3 ct), Gase der Ziffer 4 a) und b), Gase der Ziffer 5 a) und b) — ausgenommen Siliziumwasserstoff —, Gase der Ziffern 5 c), 6 a) und 6 c), Rn 2201 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße — ADR, BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Änderungen BGBl. Nr. 164/1993.

(2) Für die Gasefüllung von Aerosolpackungen gelten folgende Stoffverbotsbestimmungen:

1. Verbot vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 55/1989,
2. Verbot von Halonen, BGBl. Nr. 576/1990,
3. Verbot von F 22 als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 673/1992.

Sicherheitsmängel

§ 9. (1) Wird von der Behörde festgestellt, daß die EG-Kennzeichnung (§ 7 Abs. 1 Z 2) unberechtigt angebracht wurde, so ist der Hersteller oder sein in einem EWR-Vertragsstaat ansässiger Bevollmächtigter verpflichtet, den Behälter wieder in Einklang mit den Bestimmungen für die EG-Kennzeichnung zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von der Behörde festgelegten Bedingungen zu verhindern.

(2) Wenn die Behörde das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, die mit der EG-Kennzeichnung gekennzeichnet sind, einschränkt oder untersagt, so hat sie dies unter Angabe von Gründen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten umgehend bekanntzugeben. Dieser unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde und den ständigen Ausschuß der EFTA unter Angabe der für die Entscheidung maßgebenden Gründe.

Andere Rechtsvorschriften

§ 10. Stoffspezifische Rechtsvorschriften, wie zB auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, erlassene Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, bleiben unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Von einer Kennzeichnung der Aerosolpackung gemäß der Anlage Z 2.2 lit. b und Z 2.3 lit. b kann auch ohne Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 abgesehen werden, wenn die Aerosolpackung nicht mehr als 45 Masseprozent oder mehr als 250 Gramm entzündliche Bestandteile enthält.

(2) Aerosolpackungen, die mehr als 45 Masseprozent oder mehr als 250 Gramm entzündlicher Bestandteile enthalten, dürfen anstelle der Kennzeichnung gemäß der Anlage Z 2.2 lit. b und Z 2.3 lit. b mit

1. dem Flammensymbol gemäß der Anlage Z 2.2 lit. b und
2. der Aufschrift, „Nicht gegen Flamme oder auf glühende Körper sprühen“, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungen müssen entsprechend § 7 Abs. 1 erster Satz ausgeführt sein.

(3) Von einer Kennzeichnung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 kann abgesehen werden.

- (4) Aerosolpackungen, die entsprechend den vorstehenden Absätzen gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. März 1995 erstmalig in Verkehr gebracht werden.

Schüssel

Anlage

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Drücke

„Drücke“ sind die in bar ausgedrückten Innendrucke (Überdrücke).

1.2. Prüfüberdruck

„Prüfüberdruck“ ist der Druck, dem der leere Aerosolbehälter während 25 Sekunden ausgesetzt werden kann, ohne daß Undichtigkeiten auftreten oder daß Metall- und Kunststoffbehälter bleibende sichtbare Verformungen aufweisen, mit Ausnahme der unter Punkt 6.1.1.2 zugelassenen Verformungen.

1.3. Berstdruck

„Berstdruck“ ist der Mindestüberdruck, bei dem ein Aerosolbehälter birst oder aufreißt.

1.4. Gesamtfassungsraum

Als „Gesamtfassungsraum“ gilt das Randvoll-Volumen des offenen Aerosolbehälters, ausgedrückt in Milliliter.

1.5. Nettofassungsraum

Als „Nettofassungsraum“ gilt das Volumen des geschlossenen und ausgerüsteten Aerosolbehälters, ausgedrückt in Milliliter.

1.6. Volumen der flüssigen Phase

„Volumen der flüssigen Phase“ ist das Volumen des Aerosolbehälters, das in der geschlossenen und ausgerüsteten Aerosolpackung von den nichtgasförmigen Phasen eingenommen wird.

1.7. Prüfbedingungen

„Prüfbedingungen“ sind die bei 20 °C (+/- 5 °C) hydraulisch bewirkten Prüf- und Berstdrucke.

1.8. Brennbare Bestandteile

1.8.1. Brennbare Bestandteile sind Stoffe und Zubereitungen, die den für die Kategorien „hochentzündlich“, „leichtentzündlich“ und „entzündlich“ im Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Kriterien genügen.

1.8.2. Die Verfahren zur Bestimmung der Entzündungseigenschaften sind im Anhang V Teil A der in Z 1.8.1 genannten Richtlinie beschrieben.

1.8.3. Der Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG ist mit dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987 idF BGBl. Nr. 759/1992, und der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, idF BGBl. Nr. 620/1993, Anhang B, in das österreichische Recht umgesetzt worden. Der Anhang V, Teil A der Richtlinie 67/548/EWG ist mit der Anmeldungs- und Prüfverfahrensnachweiseverordnung, BGBl. Nr. 40/1989, in das österreichische Recht umgesetzt worden.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Bau und Ausrüstung

2.1.1. Die geschlossene und ausgerüstete Aerosolpackung muß so beschaffen sein, daß sie unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen den Bestimmungen dieser Anlage entspricht.

2.1.2. Das Ventil muß so beschaffen sein, daß es unter normalen Transport- und Lagerungsbedingungen einen praktisch dichten Verschuß der Aerosolpackung gewährleistet und beispielsweise mittels einer Schutzkappe gegen jegliche unbeabsichtigte Betätigung sowie gegen jegliche Beschädigung geschützt ist.

2.1.3. Die mechanische Widerstandsfähigkeit der Aerosolpackung darf durch die Wirkung der Füllung auch bei langandauernder Lagerung nicht beeinträchtigt werden können.

2.2. Kennzeichnung

Unbeschadet der Bestimmungen der EG-Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt muß jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein:

a) Unabhängig vom Inhalt: „Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.“

b) Im Fall brennbarer Bestandteile im Sinne von Z 1.8: gegebenenfalls das Gefahrensymbol, die Gefahrenbezeichnung, die auf leichte Entzündbarkeit der Stoffe und/oder Zuberei-

- tungen, die in der Aerosolpackung einschließlich des Treibmittels enthalten sind, hinweisen, sowie die entsprechenden R-Sätze gemäß den Kriterien der Ziffern 2.2.3, 2.2.4 oder 2.2.5 des Anhanges VI der Richtlinie 67/548/EWG. Das Gefahrensymbol und die Gefahrenbezeichnung entsprechen den Bestimmungen des Anhanges II dieser Richtlinie.
- 2.3. **Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Verwendung**
- Unbeschadet der Bestimmungen der EG-Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, insbesondere hinsichtlich der Gefahren für die Gesundheit und/oder Umwelt, muß jede Aerosolpackung gut sichtbar, gut leserlich und unauslöschlich mit folgenden Angaben versehen sein:
- a) Unabhängig vom Inhalt zusätzliche vorbeugende Gebrauchsanweisungen, die den Verbraucher über die spezifischen Gefahren des Produktes unterrichten.
 - b) Im Falle brennbarer Bestandteile die folgenden Warnhinweise:
 - „Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen“
 - „Von Zündquellen fernhalten — Nicht rauchen“
 - „Außer Reichweite von Kindern aufbewahren“
- 2.4. Die in den Ziffern 2.2 und 2.3 angeführten EG-Richtlinien wurden mit dem Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, idF BGBl. Nr. 759/1992, in das österreichische Recht umgesetzt. Die in Z 2.2 lit. b angegebenen R-Sätze des Anhanges VI der EG-Richtlinie 67/548/EWG wurden mit der Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, idF BGBl. Nr. 620/1993, Anhang B, in das österreichische Recht umgesetzt.
- 3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AEROSOLPACKUNGEN MIT METALLBEHÄLTERN**
- 3.1. **Fassungsvermögen**
- Der Gesamtfassungsraum dieser Behälter darf 1 000 ml nicht überschreiten.
- 3.1.1. **Prüfüberdruck des Behälters**
- a) Bei Behältern, die bei einem Druck von weniger als 6,7 bar bei 50 °C gefüllt werden sollen, muß der Prüfüberdruck mindestens 10 bar betragen.
 - b) Bei Behältern, die bei einem Druck von 6,7 bar oder mehr bei 50 °C gefüllt werden sollen, muß der Prüfüberdruck um 50% höher sein als der Innendruck bei 50 °C.
- 3.1.2. **Abfüllung**
- Bei 50 °C darf der Druck der Aerosolpackung 12 bar nicht überschreiten, und zwar unabhängig von der Art des zur Füllung verwendeten Gases.
- 3.1.3. **Volumen der flüssigen Phase**
- Bei 50 °C darf das Volumen der flüssigen Phase nicht mehr als 87% des Nettofassungsraums einnehmen.
- Bei Behältern mit konkavem Boden, der vor dem Bersten konvex verformt wird, kann das Volumen der flüssigen Phase bei 50 °C jedoch 95% des Nettofassungsraums betragen.
- 4. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AEROSOLPACKUNGEN MIT GLASBEHÄLTERN**
- 4.1. **Behälter mit dauerhaftem Schutzüberzug**
- In Behältern dieser Art können verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase abgefüllt werden.
- 4.1.1. **Fassungsvermögen**
- Der Gesamtfassungsraum dieser Behälter darf 220 ml nicht überschreiten.
- 4.1.2. **Schutzüberzug**
- Der Schutzüberzug muß aus Kunststoff oder einem anderen geeigneten Werkstoff bestehen und soll die Gefahr des Abschleuderns von Glassplittern bei unbeabsichtigtem Bruch des Behälters ausschließen. Er muß so ausgeführt sein, daß keine Glassplitter abgeschleudert werden, wenn die auf 20 °C erwärmte, geschlossene und ausgerüstete Aerosolpackung aus 1,8 m Höhe auf eine Betonfläche fällt.
- 4.1.3. **Prüfüberdruck des Behälters**
- a) Die zur Füllung mit verdichtetem oder gelöstem Gas vorgesehenen Behälter müssen einem Prüfüberdruck von mindestens 12 bar standhalten.
 - b) Die zur Füllung mit verflüssigtem Gas vorgesehenen Behälter müssen einem Prüfüberdruck von mindestens 10 bar standhalten.

4.1.4. Abfüllung

- a) Aerosolpackungen, die mit verdichteten Gasen gefüllt sind, dürfen bei 50 °C keinem Druck von mehr als 9 bar ausgesetzt werden.
- b) Aerosolpackungen, die mit gelösten Gasen gefüllt sind, dürfen bei 50 °C keinem Druck von mehr als 8 bar ausgesetzt werden.
- c) Aerosolpackungen, die mit verflüssigten Gasen oder mit Gemischen von verflüssigten Gasen gefüllt sind, dürfen bei 20 °C keinen höheren als den in nachstehender Tabelle angegebenen Drücken ausgesetzt werden:

Gesamtfassungsraum	Anteil des verflüssigten Gases, bezogen auf das Gesamtgemisch, in Gewichtsprozent		
	20%	50%	80%
50 ml bis 80 ml.....	3,5 bar	2,8 bar	2,5 bar
mehr als 80 ml bis 160 ml.....	3,2 bar	2,5 bar	2,2 bar
mehr als 160 ml bis 220 ml.....	2,8 bar	2,1 bar	1,8 bar

Die Tabelle gibt die zulässigen Grenzwerte der Drücke bei 20 °C in Abhängigkeit vom Prozentsatz des Gases an.

Für die nicht in der Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Gases sind die Grenzwerte des Drucks durch Extrapolierung zu berechnen.

4.1.5. Volumen der flüssigen Phase

Bei 50 °C darf das Volumen der flüssigen Phase der gefüllten Aerosolpackung nicht mehr als 90 % des Nettofassungsraums einnehmen.

4.2. Behälter aus ungeschütztem Glas

Aerosolpackungen mit Behältern aus ungeschütztem Glas dürfen nur unter Verwendung von verflüssigtem oder gelöstem Gas gefüllt werden.

4.2.1. Fassungsvermögen

Der Gesamtfassungsraum dieser Behälter darf 150 ml nicht überschreiten.

4.2.2. Prüfüberdruck des Behälters

Der Prüfüberdruck muß mindestens 12 bar betragen.

4.2.3. Abfüllung

- a) Aerosolpackungen, die unter Verwendung von gelöstem Gas gefüllt sind, dürfen bei 50 °C keinem Druck von mehr als 8 bar ausgesetzt werden.

- b) Aerosolpackungen, die unter Verwendung verflüssigter Gase gefüllt sind, dürfen bei 20 °C keinen höheren als den in nachstehender Tabelle angegebenen Drücken ausgesetzt werden:

Gesamtfassungsraum	Anteil des verflüssigten Gases, bezogen auf das Gesamtgemisch, in Gewichtsprozent		
	20%	50%	80%
50 ml bis 70 ml.....	1,5 bar	1,5 bar	1,25 bar
mehr als 70 ml bis 150 ml.....	1,5 bar	1,5 bar	1 bar

Die Tabelle gibt die zulässigen Grenzwerte der Drücke bei 20 °C in Abhängigkeit vom Prozentsatz des verflüssigten Gases an.

Für die nicht in der Tabelle aufgeführten Prozentsätze des Gases sind die Grenzwerte des Drucks durch Extrapolierung zu berechnen.

4.2.4. Volumen der flüssigen Phase

Bei 50 °C darf das Volumen der flüssigen Phase in dem mit verflüssigtem oder gelöstem Gas gefüllten Aerosolbehälter nicht mehr als 90% des Nettofassungsraums einnehmen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AEROSOLPACKUNGEN MIT KUNSTSTOFFBEHÄLTERN

- 5.1. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, die beim Bruch Splitter bilden können, werden den Aerosolpackungen mit Behältern aus ungeschütztem Glas gleichgestellt.

- 5.2. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, die beim Bruch keine Splitter bilden können, werden den Aerosolpackungen mit Behältern aus geschütztem Glas gleichgestellt.

6. PRÜFUNGEN

- 6.1. Prüfanforderungen, die von der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Stelle gewährleistet sein müssen.

6.1.1. Wasserdruckprüfung an leeren Behältern

- 6.1.1.1. Aerosolpackungen mit Behältern aus Metall, Glas oder Kunststoff müssen einer Flüssigkeitsdruckprobe entsprechend den Punkten 3.1.1, 4.1.3 und 4.2.2 widerstehen können.

- 6.1.1.2. Metallbehälter mit asymmetrischen Verformungen oder Verformungen größeren Umfangs oder ähnlichen Fehlern sind zurückzuweisen. Geringfügige, symmetri-

sche Verformungen des Bodens oder des Profils der oberen Behälterwand sind zulässig, sofern die Anforderungen der Berstprüfung erfüllt sind.

6.1.2. Berstprüfung der leeren Metallbehälter

Die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person hat sich zu vergewissern, daß der Berstdruck des Behälters mindestens 20% über dem vorgesehenen Prüfüberdruck liegt.

6.1.3. Fallprüfung der Behälter aus geschütztem Glas

Der Hersteller hat sich zu vergewissern, daß die Behälter die Prüfanforderungen nach Punkt 4.1.2 erfüllen.

6.1.4. Einzelprüfung der geschlossenen und ausgerüsteten Aerosolpackungen

- 6.1.4.1. a) Jede fertige Aerosolpackung muß in ein Wasserbad getaucht werden. Die Temperatur des Wassers und die Verweilzeit der Aerosolpackungen im Wasserbad sind so einzurichten,
- daß der Inhalt der Aerosolpackung die einheitliche Temperatur von 50 °C erreicht oder
 - daß der Druck der Aerosolpackung den vom Inhalt bei einer einheitlichen Temperatur von 50 °C ausgeübten Druck erreicht.

- b) Jede Aerosolpackung, die eine sichtbare, bleibende Verformung oder eine Undichtigkeit aufweist, ist auszuscheiden.

561. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Anerkennung ausländischer Prüfungen an Druckgeräten

Auf Grund des § 24 des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, wird zur Anerkennung ausländischer Prüfungen und in Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft 76/767/EWG in der Fassung 88/665/EWG verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Druckgeräte auf Grund ausländischer Prüfungen im Inland in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für:

1. Druckgeräte, die eigens für eine Verwendung in der Kerntechnik vorgesehen sind und bei denen als Schadensfolge die Freisetzung radioaktiver Stoffe auftreten könnten;
2. Druckgeräte, die eigens zur Ausstattung oder für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeuggerät bestimmt sind;
3. Rohrleitungen für den Transport oder die Verteilung;
4. Druckbehälter, die in den Geltungsbereich der Einfachen Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994, fallen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Herkunftsstaat ist jener Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem ein Druckgerät hergestellt worden ist.

(2) Bestimmungsstaat ist jener Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in den ein Druckgerät eingeführt, in dem es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden soll.

(3) Herkunftsverwaltung ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Herkunftsstaates.

(4) Bestimmungsverwaltung ist die zuständige Verwaltungsbehörde des Bestimmungsstaates. Bestimmungsverwaltung in Österreich ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(5) Benannte Stellen im Sinne dieser Verordnung sind jene Prüfstellen, die von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung (76/767/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262, zur Durchführung der Prüf- und Bescheinigungsverfahren gemäß § 3 zugelassen und der für sie jeweils zuständigen europäischen Behörde benannt worden sind.

(6) Benannte Stellen mit Sitz in Österreich sind Erstprüfstellen, welche gemäß § 20 Abs. 5 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, im Sinne des Absatzes 5 benannt worden sind.

Prüf- und Bescheinigungsverfahren

§ 3. (1) Auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten können Druckgeräte, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt worden sind, gemäß den Bestimmungen der Anlagen 1 oder 2 geprüft und kann über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt werden.

*/

(2) Prüfungen sowie die Ausstellung von Bescheinigungen sind nach dem in der gewählten Anlage beschriebenen Verfahren und gemäß den in Österreich geltenden oder als gleichwertig anerkannten Vorschriften für Druckgeräte vorzunehmen.

(3) Prüfberichte und Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß Abs. 2 von benannten Stellen des Herkunftsstaates des Druckgerätes ausgestellt wurden, gelten als den entsprechenden von Erstprüfstellen ausgestellten Prüfberichten und Bescheinigungen gleichwertig.

Übergangsbestimmungen

§ 4. Die auf Grund der Bestimmungen des Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, sowie der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 510/1986, in der Fassung BGBl. Nr. 66/1989 erfolgten Anerkennungen ausländischer Prüfstellen zur Durchführung von Prüfungen und Überwachungsaufgaben sowie ausgestellten Bescheinigungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Schlüssel

Anlage 1

Verfahrensbestimmungen für die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen

1. **Antrag**
 - 1.1. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, der ein Druckgerät oder mehrere Druckgeräte derselben Bauart ausführen will, beantragt gemäß § 3 bei der Bestimmungsverwaltung unmittelbar oder über den Inverkehrbringer im Bestimmungsstaat, daß die Prüfungen von einer benannten Stelle, die nicht eine benannte Stelle des Bestimmungsstaates ist, nach den im Bestimmungsstaat geltenden Verfahren durchgeführt werden dürfen.
 - 1.2. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bezeichnet in seinem Antrag die von ihm gewählte benannte Stelle. Die Wahl der benannten Stelle muß an Hand der vom Herkunftsstaat gemäß Artikel 13 der Richtlinie 76/767/EWG übermittelten Liste erfolgen. Handelt es sich jedoch um ein im Anschluß an einen einzigen Auftrag in sehr kleiner Stückzahl hergestelltes Druckgerät oder um Druckgeräte für eine komplizierte Anlage, die nach den Angaben des Kunden oder eines von ihm benannten Konstruktionsbüros hergestellt worden sind, so wird abweichend von diesem Verfahren die benannte Stelle — gegebenenfalls nach der Liste im Sinne des Artikels 13 — vom Kunden im Herkunftsstaat gewählt, unter der Bedingung, daß die Bestimmungsverwaltung der Wahl zustimmt.
 - 1.3. Die Bestimmungsverwaltung unterrichtet die Herkunftsverwaltung von ihren diesbezüglichen Entscheidungen.
 - 1.4. In dem Antrag muß der Name des Kunden oder des Importeurs angegeben werden, wenn er bekannt ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen mit den Ausführungszeichnungen und über die Berechnung des Druckgerätes oder der Druckgeräteebauart sowie mit Angaben über die verwendeten Werkstoffe, die angewandten Herstellungsverfahren, die Einzelheiten der während der Fertigung angewandten Prüfmethoden und mit allen weiteren Angaben, die nach Ansicht des Herstellers oder seines Beauftragten zweckdienlich sind, der Bestimmungsverwaltung die Beantwortung der Frage zu gestatten, ob das Druckgerät oder die Druckgeräte einer Bauart, die nach dem Entwurf hergestellt sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Druckgeräte entsprechen. Diese Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in der oder den Sprache(n) des Bestimmungsstaates oder in einer anderen von diesem Staat zugelassenen Sprache beizufügen.
2. **Entwurfsprüfung**
 - 2.1. Die Bestimmungsverwaltung bestätigt den Eingang der Unterlagen, sobald sie diese erhalten hat.
 - 2.2. Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit.
 - 2.2.1. Ist die Bestimmungsverwaltung der Ansicht, daß die ihr zugegangenen Unterlagen hinsichtlich der unter Z 1 genannten Anforderungen alle erforderlichen Angaben für die Beurteilung enthalten, so verfügt sie nach Eingang der Unterlagen über eine Frist von drei Monaten, um diese Dokumente in der Sache zu prüfen.
 - 2.2.2. Ist die Bestimmungsverwaltung der Ansicht, daß die ihr zugegangenen Unterlagen hinsichtlich der unter Z 1 genannten Anforderungen nicht alle erforderlichen Angaben für die Beurteilung enthalten, so verfügt sie nach Eingang der Unterlagen über eine Frist von einem Monat, um dem Antragsteller mitzuteilen, welche Verbesserungen in dieser Hinsicht an den Unterlagen vorzunehmen sind. Nach Eingang der gemäß diesen Angaben ergänzten Unterlagen geht das Verfahren nach Z 2.2.1. weiter.

- 2.3. Technische Prüfung¹ der Unterlagen und Bewertung der Ergebnisse.
- 2.3.1. Ergibt die Prüfung der Unterlagen in der Sache, daß das Druckgerät oder die Druckgeräte einer Bauart, die in Übereinstimmung mit den übermittelten Dokumenten hergestellt sind oder herzustellen sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Druckgeräte entsprechen oder unter Abweichung von diesen Vorschriften akzeptiert werden können, so unterrichtet die Bestimmungsverwaltung den Antragsteller darüber innerhalb der unter Z 2.2.1. festgesetzten Frist.
- 2.3.2. Ergibt die Prüfung der Unterlagen in der Sache, daß das Druckgerät oder die Druckgeräte einer Bauart, die in Übereinstimmung mit den übermittelten Dokumenten hergestellt sind oder herzustellen sind, den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften für Druckgeräte nicht entsprechen und daß bei diesen Druckgeräten eine Abweichung von diesen Vorschriften nicht in Betracht kommt, so unterrichtet die Bestimmungsverwaltung den Antragsteller innerhalb der unter Z 2.2.1. festgesetzten Frist darüber und teilt mit, welche Vorschriften nicht erfüllt worden sind und welche zu erfüllen sind, damit das Druckgerät oder die Druckgeräte einer Bauart akzeptiert werden können. Hiezu gibt sie an, welche Konstruktionsregeln und Prüfungen nach den im Bestimmungsstaat für Druckgeräte geltenden Vorschriften erforderlich sind.
- Ist der Antragsteller bereit, in bezug auf den Entwurf, die Herstellung und/oder die Verfahren für die Prüfung des Druckgerätes oder der Druckgeräte einer Bauart alle Änderungen vorzunehmen, mit denen den genannten Bedingungen entsprochen werden kann, so ändert er seine Unterlagen entsprechend. Nach Eingang der geänderten Unterlagen geht das Verfahren nach Z 2.2.1., allerdings mit einer auf zwei Monate herabgesetzten Frist, weiter.
- 2.3.3. Die Kriterien, welche die Bestimmungsverwaltung bei der Gewährung oder Ablehnung der unter den Z 2.3.1. und 2.3.2. genannten Abweichungen anwendet, sind die gleichen, die auch bei den Herstellern im Bestimmungsstaat zugrunde gelegt werden.
- 2.4. Die Gebühren, Abgaben oder sonstigen Kosten für die Prüfung der Unterlagen werden nach den im Bestimmungsstaat geltenden Vorschriften berechnet.
- 2.5. Die Bestimmungsverwaltung in Österreich delegiert die Durchführung der Entwurfsprüfung an eine Erstprüfstelle gemäß § 2 Abs. 6.
3. **Prüfungen durch die benannte Stelle des Herkunftsstaates**
Die nach Z 1.1. bis 1.3. gewählte benannte Stelle führt die Maßnahmen durch, um die sie von der Bestimmungsverwaltung ersucht wird.
4. **Bescheinigung**
- 4.1. Nach Durchführung der von der Bestimmungsverwaltung verlangten Prüfungen und auf die Feststellung hin, daß die Ergebnisse zufriedenstellend sind, übermittelt die benannte Stelle dem Hersteller oder seinem Beauftragten sowie der Bestimmungsverwaltung die Berichte über diese Prüfungen und stellt ihnen Bescheinigungen darüber aus, daß die Prüfverfahren sowie die erzielten Ergebnisse den vom Bestimmungsstaat gestellten Anforderungen entsprechen.
- 4.2. Sind die Ergebnisse der Prüfungen nicht befriedigend, so unterrichtet die benannte Stelle den Antragsteller sowie die Bestimmungsverwaltung davon. Diese Dokumente müssen in der Sprache des Bestimmungsstaates oder in einer anderen von diesem Staat zugelassenen Sprache abgefaßt sein.
5. **Gebühren**
Die Gebühren, Abgaben oder Vergütungen für die Prüfungen werden nach den bei der benannten Stelle geltenden Vorschriften berechnet.
6. **Vertraulichkeit**
Die Bestimmungsverwaltung muß den vertraulichen Charakter jedweden Entwurfes oder Aktenstückes gewährleisten, die bei ihr eingereicht werden.

Anlage 2

Alternative Verfahrensbestimmungen für die Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen

1. Die Bestimmungen der Anlage 1 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- 1.1. Abweichend von den Bestimmungen der Anlage 1 Z 1 wählt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter unter Bezugnahme auf dieses Verfahren eine vom Bestimmungsstaat benannte Stelle, welche die Prüfung

der Unterlagen (Vorprüfung) gemäß Anlage 1 Z 2 durchführt, sowie eine weitere benannte Stelle, welche nicht eine benannte Stelle des Bestimmungsstaates ist, zur Durchführung der an der Produktionsstätte der Druckgeräte durchzuführenden Prüfungen gemäß Anlage 1 Z 3. Benannte Stellen in Österreich für die Durchführung der Vorprüfung sind Erstprüfstellen gemäß § 2 Abs. 6.

- 1.2. Die Aufgaben der österreichischen Bestimmungsverwaltung sind, mit Ausnahme der Wahl der benannten Stellen, von Erstprüfstellen gemäß § 2 Abs. 6 wahrzunehmen. Die Wahl der benannten Stellen erfolgt gemäß Z 1.1.
- 1.3. Die Erstprüfstellen haben den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die durchgeführten Verfahren zu informieren.

562. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Vermessungen und Pläne (Vermessungsverordnung 1994 — VermV)

Auf Grund des § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Grenzen von Grundstücken sind durch Grenzpunkte so zu zerlegen, daß die dazwischen befindlichen Abschnitte geradlinig oder in mathematisch definierten Kurven verlaufen.

(2) Neue Grenzpunkte, die in geradlinige Abschnitte der neuen oder der bestehenden Grenzen zu liegen kommen, sind in diese einzufluchten.

(3) Die Grenzpunkte sind durch Grenzsteine mit den Mindestmaßen 0,10 m × 0,10 m × 0,50 m, durch Rohre mit einem Durchmesser von mindestens 0,02 m und einer Länge von mindestens 0,40 m, durch Kunststoff- oder Metallmarken oder durch Grenzbolzen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Im Fels können die Grenzpunkte auch durch eingemeißelte Zeichen gekennzeichnet werden.

(5) Das Anbringen von Grenzzeichen gemäß Abs. 3 oder 4 kann entfallen, wenn die Grenzpunkte durch andere dauerhafte Zeichen (beispielsweise Mauerecken, Bordsteinkanten, Zaunensäulen, Zaunsteher) ersichtlich sind.

(6) Die Kennzeichnung ist am Grenzpunkt vorzunehmen. Liegt dieser innerhalb einer Verkehrsfläche oder im Verlauf einer Staatsgrenze, ist

er nicht zugänglich oder lassen die örtlichen Verhältnisse eine Kennzeichnung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht zu, so hat diese mittelbar zu erfolgen.

§ 2. (1) Die Koordinaten der für Vermessungen gemäß § 36 Abs. 1 VermG erforderlichen Standpunkte sind durch einen durchgreifend kontrollierten und überbestimmten Anschluß an die nächstgelegenen Festpunkte zu ermitteln. Dabei sind die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geeigneten Methoden zu wählen, die den Genauigkeitsanforderungen des § 7 entsprechen.

(2) Ist keiner der zu vermessenden Grenzpunkte vom nächstgelegenen Festpunkt mehr als 150 m entfernt und werden von diesem die Anschlußrichtungen nach mindestens zwei anderen Festpunkten gemessen, so ist die Verwendung nur dieses Festpunktes als Standpunkt ausreichend.

(3) Dauerhaft stabilisierte Standpunkte, deren technische Unterlagen im Grenzkataster enthalten sind und die gemäß Abs. 1 an das Festpunktfeld angeschlossen worden sind, können an Stelle der Festpunkte zur Vermessung der Grenzpunkte verwendet werden.

(4) Die Stabilisierung der beim Anschluß verwendeten Festpunkte, bzw. im Falle des Abs. 3 der Standpunkte, ist auf ihre unveränderte Lage in der Natur zu überprüfen.

§ 3. Der Anschluß von Vermessungen gemäß § 36 Abs. 2 VermG hat zu erfolgen:

1. bei Vorliegen einer Katastralmappe auf numerischer Grundlage durch Verwendung des ursprünglichen Festpunkt- oder Polygonnetzes oder durch Verwendung koordinatenmäßig bestimmter Punkte und
2. bei Vorliegen einer Katastralmappe auf graphischer Grundlage durch Verwendung von so vielen seit ihrer letzten Vermessung unverändert gebliebenen Punkten (bis zu 100 m entfernte Fest- oder Polygonpunkte im System der Landesvermessung, ansonsten Grenzpunkte), daß die vermessenen Grenzen in der Katastralmappe lagerichtig dargestellt werden können.

§ 4. (1) Die Grenzzeichen der in die Vermessung einbezogenen Grenzpunkte, für die numerische Unterlagen vorliegen, sind auf ihre unveränderte Lage zu überprüfen.

(2) Grenzzeichen sind hinsichtlich ihrer Lage als unverändert anzusehen, wenn die Differenz, die sich aus den bisherigen und den zur Kontrolle bestimmten Sperrmaßen oder Koordinaten ergibt, nicht größer als 0,15 m ist.

§ 5. (1) In Katastralgemeinden, in denen das teilweise Neuanlegungsverfahren eingeleitet ist, sind bereits bestehende und unverändert bleibende

Grenzpunkte des von der Vermessung betroffenen Grundstückes in die Vermessung einzubeziehen, wenn

1. hinsichtlich dieses Grundstückes der Grundsteuerkataster noch nicht in einen Grenzkataster umgewandelt ist und
2. keiner dieser Grenzpunkte von der neu entstehenden Grenze mehr als 150 m entfernt ist.

(2) Die Benützungsarten der von der Vermessung betroffenen Grundstücke sind innerhalb des sich aus Abs. 1 Z 2 ergebenden Bereiches zu erheben.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf Grenzvermessungen für die in §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, genannten Zwecke und auf Restflächen keine Anwendung.

§ 6. (1) Die Vermessung der Grenzpunkte ist kontrolliert vorzunehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik geeigneten Methoden zu wählen, die den Genauigkeitsanforderungen des § 7 entsprechen.

(2) Bei der Vermessung von gemäß § 1 Abs. 2 eingefluchteten Grenzpunkten kann der neuerliche Anschluß an das Festpunktfeld entfallen, wenn die zum Einfluchten verwendeten Grenzpunkte bereits an das Festpunktfeld angeschlossen worden sind und ihre Lage unverändert ist.

§ 7. Die Vermessung ist so vorzunehmen, daß unter Bedachtnahme auf die mittlere Punktlagegenauigkeit der Festpunkte (Triangulierungspunkte ± 5 cm, Einschaltspunkte ± 7 cm) die nachstehend angegebene mittlere Punktlagegenauigkeit nicht überschritten wird:

1. bei der Bestimmung von Standpunkten:
 ± 10 cm,
2. bei der Bestimmung von Grenzpunkten:
 ± 15 cm.

§ 8. (1) Bei Vermessungen gemäß § 36 Abs. 1 VermG sind die Koordinaten der Stand- und Grenzpunkte im System der Landesvermessung zu berechnen.

(2) Bei Vermessungen gemäß § 36 Abs. 2 VermG sind die Koordinaten der verwendeten Punkte im System der Landesvermessung, im ursprünglichen Festpunkt- oder Polygonnetz oder in einem örtlichen System zu berechnen.

(3) Neue Grenzpunkte, die in geradlinige Abschnitte der neuen oder bestehenden Grenzen zu liegen kommen, sind in diese einzurechnen.

§ 9. (1) Die Flächenausmaße der Teilstücke und der Grundstücke sind aus den vorhandenen Koordinaten der Grenzpunkte, sonst graphisch zu bestimmen.

(2) Die Ausmaße der zu einem Grundstück gehörenden Flächen gleicher Benützungsart (Benützungsabschnitte) können unter Abstimmung auf das Flächenausmaß des Grundstückes nach graphischen Methoden ermittelt werden.

§ 10. (1) Pläne über Vermessungen für die im § 34 VermG genannten Zwecke haben die im § 37 VermG angeführten Angaben zu enthalten. Zu diesen Angaben gehören:

1. die Bezeichnung und Nummer der Katastralgemeinde und die Nummern der betroffenen Mappenblätter,
2. in der Gegenüberstellung die Grundstücksnummern, die Zahlen der Grundbucheinlagen, die Benützungsarten, die Flächenausmaße der Grundstücke und der Benützungsabschnitte, die Flächensummen sowie bei Teilungen auch die Angabe der mit Nummern bezeichneten Teilstücke,
3. die Namen und Adressen der Eigentümer,
4. die Grundstücksadressen,
5. die Art der Berechnung der Flächenausmaße (§ 9),
6. die zeichnerischen Darstellungen (§ 11) unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Zeichenschlüssels, %
7. beim Anschluß für Vermessungen gemäß §§ 2 und 3 die zeichnerische Darstellung (Netzbild), die Angabe der Genauigkeit und die Meßdaten,
8. das arithmetisch nach Punktnummern geordnete Verzeichnis der Koordinaten der einbezogenen Fest-, Stand- und Grenzpunkte, unter Verwendung der von der Vermessungsbehörde bekanntgegebenen Punktnummern sowie der sonstigen berechneten Punkte und
9. den Hinweis auf vorausgehende Pläne und Anmeldungsbogen unter Angabe der Geschäftszahlen der Vermessungsbehörde.

(2) Die Flächenausmaße sind auf ganze Quadratmeter gerundet anzugeben.

(3) Die Maßzahlen und die Koordinaten sind mit zwei Dezimalstellen in Meter anzugeben.

(4) Soweit die Katastralmappe mit automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt wird, ist das Koordinatenverzeichnis gemäß Abs. 1 Z 8 auch in maschinenlesbarer Form beizustellen.

(5) Bei photogrammetrischer Bestimmung der Grenzpunkte hat der Plan anstelle der Angaben gemäß Abs. 1 Z 7 eine zeichnerische Darstellung der Deckungsräume der Meßbilder zu enthalten, in der die verwendeten Fest- und Paßpunkte eingetragen sind.

(6) Werden von einer Grenzvermessung mehrere Katastralgemeinden betroffen, so ist für jede Katastralgemeinde ein Gleichstück des Planes vorzulegen.

§ 11. (1) Eine zeichnerische Darstellung ist im Maßstab der Katastralmappe anzulegen. Sie hat zu enthalten:

1. die bisherigen Angaben der Katastralmappe unter Berücksichtigung der Mappenberichtigungen in schwarzer Farbe und die dem neuen Stande entsprechenden Angaben in roter Farbe, wobei die ungültig werdenden Linien mit kurzen roten Doppelstrichen zu durchkreuzen und ungültig werdende Nummern und Zeichen rot durchzustreichen sind,
2. die abstoßenden Grenzen und die Nummern der angrenzenden Grundstücke,
3. den Maßstab und
4. die Angabe der Nordrichtung.

(2) Eine weitere zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1 : 1 000 oder in einem Folgemaßstab anzulegen, der jedoch nicht kleiner als der Maßstab der Katastralmappe sein darf. Sie hat neben den im Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Angaben zu enthalten:

1. die Maßzahlen einschließlich der gemessenen Sperrmaße,
2. die in die Vermessung einbezogenen Punkte und deren Nummern,
3. die Bestimmungselemente der mathematisch definierten Kurven und
4. die Bezeichnung der Teilstücke und die Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen unter Verwendung des im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Zeichenschlüssels.

(3) Können die im Abs. 2 angeführten Angaben in die zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe aufgenommen werden, ohne deren Übersichtlichkeit oder Deutlichkeit wesentlich zu beeinträchtigen, so kann die weitere zeichnerische Darstellung entfallen.

§ 12. (1) Bei Plänen über Vermessungen für den im § 52 Z 5 VermG angeführten Zweck (Mappenberichtigung) sind die §§ 10 und 11 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Anstelle der Gegenüberstellung sind die Grundstücksnummern und, sofern das Grundstück zur Gänze vermessen wurde, das bisherige und das neue Flächenmaß anzuführen.
2. In der zeichnerischen Darstellung im Maßstab der Katastralmappe sind die bisherigen Angaben der Katastralmappe in schwarzer Farbe und die sich aus der Mappenberichtigung ergebenden Angaben in blauer Farbe ersichtlich zu machen, wobei ungültig werdende Linien und Zeichen mit kurzen blauen Doppelstrichen zu durchkreuzen sind.
3. Die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(2) Soweit die für eine Mappenberichtigung erforderlichen vermessungstechnischen Angaben in einem Plan über Vermessungen für die im § 34 VermG genannten Zwecke enthalten sind, hat eine Beilage zum Gleichstück des Planes, welches für den Grenzkataster bestimmt ist, nur die im Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Angaben sowie die Beurkundung des Vermessungsbefugten gemäß § 43 Abs. 5 VermG zu enthalten.

§ 13. (1) Bei Plänen, die als Behelfe gemäß § 47 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, verfaßt werden, sind die §§ 10 bis 12 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Pläne gemäß Abs. 1 haben außer den im § 10 genannten Angaben zu enthalten:

1. Das nach Katastralgemeinden angelegte arithmetische Verzeichnis aller Grundstücke des neuen Standes (agrarisches Grundstücksverzeichnis) mit den dem Grundstücksverzeichnis (§ 9 Abs. 3 VermG) entsprechenden Angaben mit Hinweisen auf die Gegenüberstellung (§ 10 Abs. 1 Z 2), wenn in dieser die Nummern der Grundstücke des neuen Standes nicht in arithmetischer Reihenfolge aufscheinen oder wenn beabsichtigt ist, alle Grundstücke einer Katastralgemeinde neu zu numerieren. Im letzteren Fall ist bei Grundstücken, die nur neu numeriert werden sollen, die vorläufig festgesetzte Grundstücksnummer unter Beifügung der bisherigen anzugeben.
2. Eine Kopie der Katastralmappe oder ein arithmetisches Verzeichnis über die unverändert gebliebenen Grundstücke mit den eingetragenen vorläufig festgesetzten Grundstücksnummern, wenn beabsichtigt ist, alle Grundstücke einer Katastralgemeinde neu zu numerieren.
3. Je eine Übersicht der von einer Zusammenlegung betroffenen Grundstücke mit dem Stand vor und nach dem Verfahren.
4. Ein Verzeichnis der Nummern der Grenzpunkte, durch die der Verlauf einer Katastralgemeindegrenze entlang von beiderseits derselben liegenden Abfindungsgrundstücken neu festgelegt werden soll, wenn während eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform eine Änderung von Katastralgemeinden gemäß § 7 Abs. 2 VermG angeordnet werden soll. Hierbei sind die Grenzpunkte entsprechend ihrer Reihenfolge in der Natur einzutragen. Der Verlauf der Grenze zwischen den Grenzpunkten ist anzugeben und zutreffendenfalls ein Hinweis auf noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Änderung von Ortsgemeindegrenzen anzubringen.
5. Eine Abschrift der Darstellung des Verfahrensganges und der für die Neuordnung wesentlichen vermessungstechnischen Verhältnisse.

(3) In der zeichnerischen Darstellung gemäß § 11 Abs. 1, in welcher die Begrenzung des in die Vermessung einbezogenen Gebietes besonders ersichtlich zu machen ist, können die dem neuen Stand entsprechenden Angaben entfallen. In einem solchen Fall haben in der zeichnerischen Darstellung gemäß § 11 Abs. 2, die im Maßstab der Katastralmappe angelegt werden kann, die ungültig werdenden Angaben des bisherigen Standes zu entfallen; die dem neuen Stand entsprechenden Angaben sind in schwarzer Farbe darzustellen.

(4) Die Angaben der Maßzahlen einschließlich der gemessenen Sperrmaße (fortlaufend gemessene

Maße, Normalbreiten) kann in der zeichnerischen Darstellung entfallen, wenn Aufschreibungen, aus der diese Daten übernommen werden können, dem Plan angeschlossen sind.

(5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 finden keine Anwendung.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. Februar 1976, BGBl. Nr. 181, außer Kraft.

Schüssel

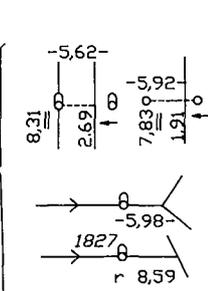
Zeichenschlüssel

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	<u>FESTPUNKTE</u>			
	<u>Triangulierungspunkte (TP)</u>			Die Bezeichnung ist anzugeben. Siehe Zeichen Nr. 85
1	Bodenpunkt (Hauptpunkt)		 2.0	
2	Kirche		 2.0	
3	Sonstige Hochpunkte		 2.0	Blitzableiter, Fahnenstange, Kamin u. a.
4	<u>Einschaltpunkte (EP)</u>		○ 2.0	Die Nummer ist anzugeben. Siehe Zeichen Nr. 86
5	<u>Höhenpunkte (HP)</u>		⊙ ^{2.8} 2.0	Die Nummer ist anzugeben. Siehe Zeichen Nr. 87
6	<u>POLYGONPUNKTE (PP)</u>		○ 2.0	Die Nummer ist anzugeben. Siehe Zeichen Nr. 88
	<u>GRENZPUNKTE (GP)</u>			Die Nummer ist anzugeben. Siehe Zeichen Nr. 89 Die Art der Kennzeichnung der Grenzpunkte kann auch im Koordinatenverzeichnis eingetragen sein
7	Grenzstein behauen oder geformt	○ 1.0	⊖	
8	Grenzstein unbehauen	○ 1.0	△	
9	Marke aus Kunststoff oder Metall, Bolzen, Rohr	○ 1.0	⊗	
10	Zeichen im Fels	○ 1.0	+	Als Zeichen ist ein Kreuz oder ein Loch einzumeißeln
11	Sonstige Grenzpunkte	× 1.0	○	Grenzpunkte gem. §1 Abs.5 VermV bzw. nicht gekenn- zeichnete Grenzpunkte
12	<u>SONSTIGE PUNKTE (SP)</u>		○ 1.0	Nähere Bezeichnungen können angeführt werden (Kilometerstein, etc.)

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	<u>GRENZEN, LINIEN UND ZUGEHÖRIGE ZEICHEN</u>			Zur Unterscheidung der Linien- arten können unterschiedliche Strichstärken verwendet werden
13	Grenze der Grundstücke, Abgrenzung der Benützungsarten und sonstige Linien			In Verbindung mit Zeichen Nr. 25, 26, 28-60, 71, 72, 81-84
14	Übernommene Grenze			Der streitige Teil ist zum faktischen Besitz zu klammern
15	Streitige Grenze			
16	Sonstige Linie unterirdisch			
17	Abgrenzung der photo- grammetrisch ausgewerteten und übernommenen "Gebäudeflächen" (Traufe)			Traufen nur in Verbindung mit Zeichen Nr. 25, 26, 28, 61, 62
18	Staatsgrenze		}	Diese Zeichen sind im Grenzverlauf (Zeichen Nr. 13 oder 24) so anzubringen, daß dieser eindeutig erkennbar ist
19	Landesgrenze			
20	Vermessungs- bezirksgrenze			
21	Gerichtsbezirksgrenze			
22	Ortsgemeindegrenze			
23	Katastralgemeinde- grenze			
24	Ideelle Grenze			Nur in Verbindung mit Zeichen 18-23
25	Zugehörigkeit von Grundflächen zu einer Nutzung		s	
26	Zugehörigkeit von Benützungsabschnitten und Nutzungen zu einem Grundstück		z	
27	Koordinatennetzmarke		+ 20	Am Rand der zeichnerischen Darstellung sind die Koordinatenwerte anzugeben

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	<u>BENÜTZUNGSARTEN und NUTZUNGEN</u>			
	<u>Bauflächen (Baufl.)</u>			
28	Gebäude			Verbaute Grundflächen können durch zusätzliche Schraffur hervorgehoben werden
29	Baufl. befestigt		◦	
30	Baufl. begrünt		Q	
31	<u>Landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (LN)</u>		LN	
32	Acker		Ac	
33	Wiese		↘↙	
34	Streuobstwiese		Q	
35	Weide		ω	
36	Hutweide		W	
37	Streuwiese		↘	
38	Brachland		B	
39	<u>Gärten (Gt)</u>		∇	
40	Erholungsfläche		E	
41	<u>Weingärten (Wgt)</u>		⊥	
42	<u>Alpen</u>		⊙	Dieses Zeichen ist auch für Almanger zu verwenden
43	Bergmahd		↘↙	
44	<u>Wald (Wld)</u>		∧	

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	<u>Gewässer (Ge)</u>			
45	fließend			
46	stehend			
47	Sumpf			Das Zeichen ist auch bei Moor und Schilf anzuwenden
48	<u>Sonstige (SB)</u>			
49	Straßenanlage		V	Anstelle des Zeichens V ist auch die Straßenbezeichnung zulässig
50	Bahnanlage			
51	Flugverkehrsanlage			
52	Hafenanlage			
53	Techn. Ver- und Entsorgungsanlage		T	
54	Werksgelände		WG	
55	Lagerplatz		LP	
56	Abbaufäche			
57	Deponie			
58	Ödland			
59	Fels und Geröll			
60	Gletscher			

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	SONSTIGE ZEICHEN			
61	Kirche		+	in Verbindung mit Zeichen Nr. 28
62	Tempel, Synagoge, etc.		⊥	in Verbindung mit Zeichen Nr. 28
63	Kapelle		⊕ 1.5	Sofern der Grundriß nicht maß- und lagerichtig dargestellt wird
64	Bildstock		⊙ 1.0	
65	Feldkreuz, Gipfelkreuz		⊥	
66	Denkmal		⊙	Sofern der Grundriß nicht maß- und lagerichtig dargestellt wird
67	Leitungsmast		⚡	
68	Seilbahnstütze		⊥	
69	Friedhof		⊕	
70	Kleiner Wasserlauf		—	
71	rechtlich Wald		(Λ)	Darstellung der forstrechtlichen Verhältnisse bei Auftreten einer Differenz zu den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur
72	rechtlich kein Wald		(X)	
73	Mittelbare Kennzeichnung von Grenzen			

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
74	Sperrmaße, Laufmaße			n.m.: Nicht meßbare Strecken
75	Kreisbogen			
76	Schief gemessene Strecke		(18,32)	
77	Übernommenes Maß		/24,15/	
78	Gerechnetes Maß		r 73,68	
79	Graphisch entnommenes Maß		g 52,1	
80	Bezeichnung der Teilstücke			Mehrere Teilstücke sind fortlaufend zu nummerieren
81	<u>GRUNDSTÜCKS- NUMMERN UND ORIENTIERUNGS- NUMMERN</u>			
81	Ziffern		1234567890	
82	Numerierung der Grundstücke		$145/1 \quad \frac{145}{1} \quad \leftarrow 145/1 \quad 2.0$	Kann in Richtung der Grundstücksgrenzen geschrieben werden
83	Bezeichnung der Grundstücke des Grenzkatasters		$\frac{145}{1} \quad \frac{145}{1} \quad \leftarrow \frac{145}{1} \quad 2.0$	Kann in Richtung der Grundstücksgrenzen geschrieben werden
84	Orientierungsnummern		123 2.0	Haus- oder Konskriptionsnummer

Zeichen Nr.	Gegenstand	Zeichen, Schrift		Anmerkung
		Zeichnerische Darstellung im Maßstab der Katastralmappe	Weitere zeichnerische Darstellung	
1	2	3	4	5
	<u>PUNKTBEZEICH- NUNGEN UND PUNKTNUMMERN</u>			Punktbezeichnungen und -nummern sind so anzu- schreiben, daß sie dem jeweiligen Zeichen eindeutig zugeordnet werden können
85	TP	325-41	2,5	lfd. Nr. -- Bl.Nr. der ÖK 50
86	EP	15	2,5	
87	HP	22435	2,5	
88	PP	21	2,5	
89	GP	1025	1,5	
90	SP	km 2,6	2,0	
	Maßzahlen			
91	Ziffern		40,52	Die Maßzahlen sind in auf- rechter Schriftlage eindeutig zuordenbar einzutragen

Beschriftung:

Die Größe der Schrift richtet sich nach der Bedeutung der Beschriftung und dem Maßstab des Planes und hat innerhalb von 2.0 - 5.0 mm zu liegen.

Beispiele:

ITALIEN 5.0

Johnstraße 2.0

Bisamberg 3.0

Anmerkung:

Die Maße in Spalte 3 und 4 sind in „mm“ angegeben.

Die weitere zeichnerische Darstellung gemäß Spalte 4 kann darüberhinaus Zeichen der ÖNORMEN A 2250 bis A 2256 enthalten, sofern dadurch die Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Größe der Darstellung kann in Abhängigkeit von Maßstab und Lesbarkeit variiert werden.